

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

Auf der Grundlage der Corona-Schutzverordnung sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (CoronaAVEGHSozH) in der aktuell gültigen Fassung sind Besuche in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe unter bestimmten Hygienebedingungen möglich.

Entsprechend den neuen Vorgaben können Besucher, die laut Impfnachweis über eine **vollständige Schutzimpfung** verfügen (deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt) oder **Genesene** (deren Genesung laut Genesenennachweis mindestens 28 Tage, aber maximal 6 Monate zurückliegt) ohne Testung die Wohnstätte aufsuchen.

Ansonsten gelten die nachfolgenden Zutritts-Regelungen.

Diese Besucher sind zu unterscheiden in diejenigen, die die Wohnstätte aufsuchen (A) (und hier gibt es noch einmal eine Differenzierung aa, ab und ac) sowie denen, die die Bewohner besuchen (B). Für sie gelten unterschiedliche Regeln bezüglich des Einlasses.

Die grundsätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen (im Anschluss dargestellt) gelten aber wieder für alle Besucher.

Zutrittsregeln und Einlassverfahren für

A) Besucher, die nur die Wohnstätte aufsuchen

Hierbei handelt es sich um

aa) Personen, die nur bis zur Haustür kommen und die Wohnstätte nicht betreten, z.B.:

- Post- und Paketboten
- Lieferanten jeglicher Art

ab) Personen, die in die Wohnstätte kommen, z.B.:

- unternehmensinterner Bote
- externe Handwerker
- unternehmensinterne Mitarbeiter des Haustechnischen Dienstes
- Unternehmensangehörige, deren Arbeitsplatz nicht die zu besuchende Wohnstätte ist (z.B. MA aus der Verwaltung, MA anderer Unternehmensteile, BL, GF)
(*Mitarbeitende aus dem Bereich LT 23 fallen unter B*)
- Mitarbeiter von Behörden (z.B. Ordnungsämter)
- Nachbarn
- Teilnehmer (mit) Begleitpersonen von Infogesprächen

ac) Personen, die in die Wohnstätte kommen, aber bezüglich der Regeln wie Mitarbeitende der Wohnstätte gelten, z.B.:

- Mitarbeiter der externen Reinigungsfirma

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

1. Außer Personen, die nur bis zur Haustür der Wohnstätte kommen (**aa**), sollten alle Besucher (**ab**) ihren Besuch grundsätzlich vorher telefonisch anmelden. Dabei werden sie über die Zutritts- und Hygieneregeln informiert. Die einzelnen Verfahrensschritte werden abgesprochen.
2. Personen (**ac**) werden wie Mitarbeitende der Wohnstätte behandelt, d.h. sie müssen einmal in der Woche einen negativen PoC-Test vorlegen. Optional wird diesen Personen im Einzelfall vor Ort ein Corona-Selbsttest angeboten.
3. Für alle Besucher (**ab**), ob nun planmäßig oder außerplanmäßig, gelten die nachfolgenden Regelungen.
4. Noch vor Betreten der Wohnstätte wird am Tag des Besuches abgefragt, ob ein negatives **PoC-Testergebnis** vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist (außer bei Geimpften und Genesenen, s. S. 1). Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein **PoC-Test** angeboten, wobei die Durchführung nur erfolgen kann, wenn ein qualifizierter und in der Testdurchführung geschulter Mitarbeiter präsent ist.

Alternativ kann für folgende Personen ein **Corona-Selbsttest** angeboten werden, der vom Besucher eigenverantwortlich unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden muss:

- Externen Handwerkern, die im Unternehmen tätig werden sollen.
 - Besuchern, die keinen gültigen negativen PoC-Test vorweisen können.
 - Besuchern, bei denen aufgrund der Einnahme von blutverdünnenden Medikamenten keine PoC-Testung vorgenommen werden kann.
 - Teilnehmern (mit Begleitperson) an Info-Gesprächen.
5. Tests, die abgelehnt werden, führen zum Zutrittsverbot. Über Ausnahmen für Personen, bei denen aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen kein PoC-Antigentest durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.
 6. Tests mit positiven Ergebnis führen ebenfalls zum Zutrittsverbot.
 7. Direkt nach Betreten der Wohnstätte sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht am Eingang der Wohnstätte ein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
 8. Die Besucher (**ab**) müssen in der Liste „**GP BRS - Besucher-Erfassungsliste**“ aufgeführt werden, sobald sie die Wohnstätte betreten, auch wenn es sich nur um ein oder zwei Minuten handelt.
 9. Besucher, die sich aufgrund ihres Anliegens voraussichtlich länger als 15 Minuten in der Wohnstätte aufhalten werden, müssen zusätzlich ein Registrierungs- und

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

Screeningsverfahren durchlaufen, das mit Hilfe der Arbeitshilfe „Covid-19 - Besucherdatenregistrierung – Screening – Einverständniserklärung“ dokumentiert wird. Für aufsuchende Mitarbeitende, die bereits an ihrem Arbeitsplatz ein Symptommonitoring am Tag des Wohnstättenbesuches erfolgreich durchgeführt haben, entfällt diese Regelung. Sie müssen aber im Falle eines Falles das Dokument „Tägliche Abfrage der Covid-19-Symptome“ nachweisen.

10. Sollte die Besucherdatenregistrierung von Besuchern abgelehnt werden, ist der Zutritt ebenfalls nicht gestattet.
11. Nach erfolgreicher Einlasskontrolle gelten für den Besucher die Hygieneregeln der Wohnstätte.

B) Besucher, die Bewohner der Wohnstätte be- bzw. aufsuchen

Hierbei handelt es sich um folgende Personen:

- Freunde
- Angehörige
- medizinische Dienstleister (z.B. Pflegepersonal, Podologen, Ärzte u.a.)
- Seelsorger
- gesetzliche Betreuer
- Mitarbeitende des Unternehmens aus dem Bereich LT 23

Allgemeines

1. Grundsätzlich wird allen Bewohnern empfohlen, Freunde und Angehörige außerhalb der Wohnstätte bei Einhaltung der AHA-Regeln und dem Tragen der FFP-2-Maske zu kontaktieren.

Besuchsort

2. Es wird empfohlen, den privaten Besuch in den Außenbereichen der Wohnstätte (Garten, Terrasse) zu empfangen. Unter Beachtung der Hygiene- und Lüftungsregeln kann der Besuch aber auch im Bewohnerzimmer stattfinden, es sei denn, dass die Wohnstätte unter Quarantäne steht.

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

Besuchszeit

3. Grundsätzlich können private Besuche in den Wohnstätten nur zu den Arbeitszeiten der dort beschäftigten Mitarbeiter stattfinden. In der Regel **zwischen 09:00 und 18:00 Uhr**. In den Wohnstätten des LT 16-Bereichs sind Besuche - unter der Voraussetzung der Mitarbeiter-Präsenz - auch am Wochenende möglich. **Ausnahmen müssen verabredet werden.**

Besuchsanmeldung

4. Privat-Besucher müssen ihren Besuchswunsch bei den Mitarbeitenden spätestens 24 Stunden vor dem Besuch anmelden. Bei der Terminabsprache erhalten die Besucher bereits erste Informationen zu den Hygiene-Regeln des Unternehmens.

Zutrittsregeln und Einlassverfahren

5. Für jeden Besucher gelten die im Unternehmensverbund verhängten Zutrittsregeln (siehe Anlage), über die er von den Mitarbeitern bereits bei der Terminabsprache und noch einmal konkret am Besuchstag informiert wird.
6. Noch vor Betreten der Wohnstätte wird am Tag des Besuches abgefragt, ob ein negatives **PoC-Testergebnis** vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist (außer bei Geimpften und Genesenen s. S.1). Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein **PoC-Test** angeboten, wobei die Durchführung nur erfolgen kann, wenn ein qualifizierter und in der Testdurchführung geschulter Mitarbeiter präsent ist.

Alternativ kann dem Besucher ein **Corona-Selbsttest** angeboten werden, der von ihm eigenverantwortlich unter Aufsicht einer Fachkraft durchzuführen ist. Dies trifft auf folgende Personen zu:

- Besucher, die keinen gültigen negativen PoC-Test vorweisen können.
- Besucher, bei denen aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen kein PoC-Test durchgeführt werden kann.

7. Tests, die abgelehnt werden, führen zum Zutrittsverbot.
8. Tests mit positiven Ergebnis führen ebenfalls zum Zutrittsverbot.
9. Direkt nach Betreten der Wohnstätte sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht am Eingang der Wohnstätte ein Desinfektionsmittel zur Verfügung.

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

10. Jeder Besucher wird in der Liste „[GP BRS - Besucher-Erfassungsliste](#)“ erfasst.
11. Bei jedem Besucher wird eine Besucherdatenregistrierung in Verbindung mit einem Symptom-Screening durchgeführt (siehe Anlage). Dazu gehört auch das körperkontaktlose Temperaturmessen. Die Ergebnisse werden in der Arbeitshilfe „[Covid-19 - Besucherdatenregistrierung – Screening – Einverständniserklärung](#)“ dokumentiert.
12. Sollte die Besucherdatenregistrierung abgelehnt werden, ist der Zutritt ebenfalls nicht gestattet.
13. Nach erfolgreicher Einlasskontrolle gelten für den Besucher die Hygieneregeln der Wohnstätte.

Grundsätzliche Hygiene-Schutzmaßnahmen für alle Besucher während des Besuches

1. Wenn der Zutritt gewährt wird, darf der Besucher den zugewiesenen Innenbereich (Eingangsbereich, Treppenhaus, die vom Mitarbeiter zugewiesene Toilette, die im Bedarfsfall vom Besucher benutzt werden darf und das Bewohnerzimmer) aufsuchen. Sollte der Besuch im Außenbereich der Wohnstätte (Garten, Terrasse) stattfinden, so wird der Zutritt auf diese Bereiche ausgedehnt.
2. Vom Screening bis zum Verlassen muss der Besucher eine FFP-2-Maske tragen.
3. Der Besuchte muss eine medizinische Maske tragen.
4. Nach der Benutzung ist die Toilette vom Besuchten/Besucher mit Unterstützung der Mitarbeiter zu desinfizieren.
5. Geschirr, das der Besucher möglicherweise benutzt hat, wird nach seinem Besuch bei mindestens 60° C in der Spülmaschine gespült.
6. Nach Beendigung des Besuches ist der Bewohner verpflichtet, mit einem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel die Möbel und Gegenstände zu desinfizieren, die vom Besucher benutzt wurden. Hierbei wird der Bewohner von den Mitarbeitern unterstützt. Wenn der Besucher keinen Bewohner besucht hat, übernimmt ausschließlich der Mitarbeitende die Desinfektionsmaßnahmen.

GP BRS - Hygiene-Besucherkonzept für besondere Wohnformen

Konzept

Vorstellung und Kommunikation der Hygiene-Regelungen

Die Besuchsvorgaben werden den Bewohnern jeder Wohnstätte auf einer Hausversammlung vorgestellt, beraten und verabschiedet. Über die Versammlung wird vom Haussprecher mit Unterstützung der Mitarbeiter ein Protokoll erstellt.

Einschränkung der Besucherlaubnis

Besuche im Innenbereich der Wohnstätte sind grundsätzlich nicht möglich, sobald bei Bewohnern und/oder Mitarbeitenden ein Verdachtsfall bzw. ein positiver Covid-19-Befund vorliegt. In dem Fall steht die Wohnstätte unter Quarantäne.

Sobald eine Infektions- und Quarantänesituation vorliegt, werden die Gesundheitsbehörde, die WTG-Behörde und der LVR-Leistungsträger informiert.

Anlagen:

- Informationsblatt über Zutrittsregeln für Besucher des Unternehmensverbunds
- Besucher-Erfassungsliste
- Besucherdatenregistrierung – Screening – Einverständniserklärung